

## Anlage zur Klage gegen DB Fernverkehr AG

Es werden Unterlassungsanträge bezüglich nachfolgender verbraucherschutzwidriger Praktiken / unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen geltend gemacht:

1.

zu unterlassen,

in Bezug auf Beförderungsverträge

nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

8.2 Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad oder ein Pedelec mitnehmen, das er ohne Hilfe des Zugpersonals in den Zug ein- und ausladen können muss. Die Mitnahme ist grundsätzlich auf zwei-rädrige, einsitzige Fahrräder oder Pedelecs sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt.

2.

zu unterlassen,

gegenüber Verbrauchern beim Erwerb einer BahnCard die E-Mail-Adressen von Verbrauchern als Pflichtangabe zu erheben, ohne dass dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist und ohne einen Vertriebsweg bereitzuhalten, auf dem der Erwerb der BahnCard ohne die Erhebung einer E-Mail-Adresse möglich ist.